

DIE VERMÖGENSFRAGE

Es gibt Menschen, die alle Versicherungen, Steuerunterlagen, Wohnungs- und Auto-dinge bestens sortiert und beschriftet aufbewahren. Nennen wir sie mal die Streber. Und es gibt die Mehrheit. Die Streber haben oft auch eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung, die sich leicht finden lässt, ein Testament sowieso. Auch das fehlt der Mehrheit. Die weniger gut sortierten Menschen behaupten oft, im eigenen Chaos genau zu wissen, wo die Steuernummer, die letzte Stromrechnung oder die Geburtsurkunde liegen. Fluchen beim Suchen nicht ausgeschlossen.

Schwieriger wird die Sache, wenn andere im Chaos etwas finden müssen. Im Alltag lässt sich das per Telefonat und Zuruf oft noch klären. Das ist im Todesfall leider nicht mehr möglich; meist aber deutlich relevanter. Gibt es eine Lebensversicherung? Und falls ja, wo könnte sie sein? Gibt es Geheimverstecke in irgendwelchen Schubladen, im Keller oder auf dem Speicher, wo sich ein Testament befinden könnte? Im Garten gar? Was Kindern als Schatzsuche oder Schnitzeljagd Spaß macht, kann in der ohnehin wenig erfreulichen Nachlasssituation den letzten Nerv rauben.

Nur eine Minderheit der Deutschen kann die Frage, ob alle engen Verwandten ein Testament haben und mitgeteilt wurde, wo das liegt, mit Ja beantworten. In vielen Fällen gibt es kein Testament. In Umfragen geben meist ungefähr zwei Drittel der Befragten an, kein Testament zu haben. Es ist auch keine Pflicht. Jedem ist freigestellt, ob er die Verwendung seines Nachlasses selbst bestimmen will. Tut er dies nicht und verzichtet auf ein Testament oder es ist nicht auffindbar, regelt der Staat, was mit seinem Vermögen passiert.

Viele halten ein Testament für entbehrlich, weil sie angeblich ohnehin nichts zu vererben haben. Dies ist jedoch meist ein Irrtum. Auch kleinere Geldbeträge, Autos und Möbel sind Vermögen. Die jüngste umfassende Vermögenserhebung durch die Bundesbank in Deutschland kommt zudem zu dem Ergebnis, dass das Nettovermögen der Haushalte, also Geldvermögen, Immobilien und andere Sachwerte nach Abzug der Schulden, sich im Median auf 106.400 Euro beläuft. Das heißt, die Hälfte der Haushalte in Deutschland hat ein Nettovermögen von weniger als 106.400 Euro, die andere Hälfte aber von mehr als 106.400 Euro. Wenn nun aber zwei Drittel kein Testament haben, sind selbst unter denjenigen mit mehr als 106.400 Euro Nettovermögen einige, die ihren Nachlass lieber der staatlichen Verteilung überlassen, als ihn selbst zu regeln.

Zu den Motiven gibt es keine genaueren Erkenntnisse. Es mag eine Mischung aus Faulheit, der Ansicht, noch zu jung für das Thema Testament zu sein, und vielleicht auch der Annahme, die gesetzliche Erbfolge werde schon in Ordnung sein. Schauen wir uns ein paar Fälle an. Freuen kann sich der Staat, wenn auf ein Testament verzichtet wurde und es keinen gesetzlichen Erben gibt. Dann geht das Vermögen an das Bundesland, in dem der Wohnsitz zum Todeszeitpunkt war. Das kommt vor, wenn der Verstorbene nicht verheiratet war, keine eigenen Kinder hatte, keine Geschwister, seine Eltern nicht mehr leben und auch von ihnen keine Geschwister oder deren Nachkommen existieren oder aufzufinden sind. Das Nachlassgericht kümmert sich um die Erbenermittlung. Lebenspartner, die nicht verheiratet waren, sind in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen. Wer immer also zusammenlebt, wie lange auch immer, aber nicht standesamtlich geheiratet hat oder eine eingetragene Lebensgemeinschaft eingegangen ist, wird im Erbrecht wie ein Fremder behandelt und ist in der gesetzlichen Erbfolge nicht existent. Soll ein solcher Lebenspartner bedacht werden, ist ein Testament dringend erforderlich und auch dessen Auffindbarkeit, sonst geht der Lebenspartner leer aus.



Ordnung ist das halbe Leben, viele leben und sterben in der anderen Hälfte: Nachlass in Frankfurt

Foto Frank Röth

Wo ist denn bloß das Testament?

Nach dem Tod steht der Erblasser leider nicht mehr zur Verfügung, um zu erklären, wie er seinen Nachlass gern geregelt hätte. Testamente vorher zu besprechen und ordentlich zu hinterlegen hilft. Ansonsten gilt die gesetzliche Erbfolge, und die bringt manch böse Überraschung mit sich.

Von Daniel Mohr

Hat der Erblasser keine Nachkommen, ein durchaus häufiger Fall, bietet die gesetzliche Erbfolge mehr Überraschungen. Der Ehepartner erhält hier nicht, wie manche annehmen logischerweise alles, sondern nur die Hälfte oder in der Zugehörigkeitsgemeinschaft drei Viertel. Den Rest teilen sich die Erben zweiter Ordnung. Das sind noch lebende Eltern des Verstorbenen oder deren Nachkommen, also Geschwister, Halbgeschwister, Nichten und Neffen. Gerade bei jungen Paaren führt dies oft zu Überraschungen, wenn nicht nur der tragische Fall des frühen Todes des Partners eintritt, sondern auch noch mit der Schwiegerfamilie hinterher das Erbe aufgeteilt werden muss, weil es kein Testament gab.

Erben mehrere Personen, sieht der Gesetzgeber eine Erbengemeinschaft vor. Im Idealfall ist es eine Gemeinschaft, die sich vernünftig einigt. In der Realität ist Zwist aber nicht selten. Der Gesetzgeber ist im Bürgerlichen Gesetzbuch eindeutig: Alle Mitglieder der Erbengemeinschaft müssen den Nachlass gemeinsam verwalten. Keiner der Erben kann allein

etwas aus dem Erbe verkaufen, vermieten, verschenken oder entsorgen. Die Schwierigkeit an der Sache ist, dass ein Erbe in der Regel nicht aus einem Bankkonto besteht, dessen Guthaben sich leicht und schnell nach den gesetzlich vorgesehenen Quoten aufteilen lässt. Es geht um Autos, Möbel und Schmuck, die es zu bewerten gilt. Auch kann es sein, dass frühere Schenkungen und Pflegeleistungen berücksichtigt werden müssen. Auch dies sieht das BGB vor. Und meist besonders problematisch ist es, wenn Immobilien oder gar Unternehmensbeteiligungen vorhanden sind, die zu bewerten und der Umgang mit ihnen zu klären sind. In wichtigen Fragen, zum

Beispiel dem Verkauf einer Immobilie, muss die Erbengemeinschaft einstimmig entscheiden. Solche Prozesse können sich Jahre hinziehen. Gelingt eine Einigung nicht, kann dies bis zu einer Zwangsversteigerung führen, um den Wert zu ermitteln.

Viele der geschilderten Schwierigkeiten lassen sich verhindern, wenn ein klar formuliertes Testament vorliegt, im Idealfall mit allen Betroffenen vorbesprochen, sodass alle wissen, woran sie sind und wo das Testament sicher aufbewahrt wird. Jeder ist frei, was er in sein Testament schreibt. Es muss handschriftlich verfasst oder von einem Notar beurkundet sein. Es muss unterschrieben

sein. Es sollte ein Datum enthalten, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, welches bei mehreren aufgefundenen Testamenten das aktuellste ist.

Weder Ehepartner noch Kinder müssen in einem Testament bedacht werden. Sie sind damit aber nicht enterbt. Der Ehepartner ist ebenso pflichtteilsberechtigt wie die eigenen Nachkommen. Sind Kinder schon verstorben, haben deren Nachkommen einen Pflichtteilsanspruch. Hatte der Verstorbene keine Kinder, so sind auch seine Eltern (neben seinem eventuell vorhandenen Ehepartner), pflichtteilsberechtigt. Sie können also auch nicht „enterbt“ werden.

Pflichtteilsberechtigte müssen ihren Anspruch jedoch aus eigenem Antrieb beim Erben geltend machen und ihren Anteil berechnen. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des Anspruchs nach der gesetzlichen Erbfolge und besteht in Geld. Er kann beim zuständigen Landgericht eingeklagt werden.

Häufig wird auf Pflichtteilsansprüche bewusst verzichtet. Dies ist beim durchaus häufig zur Anwendung kommenden Berliner Testament der Fall, in dem Ehegatten sich gegenseitig als Alleinerben vorsehen. Ihre Nachkommen könnten indes, wenn sie es wollten, ihren Pflichtteil geltend machen. Diesen Anspruch kann kein Testament verhindern, auch nicht das Berliner Testament.

Gestaltungen sind jedoch in vielfältiger Art möglich. Sie können der Optimierung der Steuern dienen oder durch frühe Schenkungen das Vermögen von Pflichtteilsberechtigten möglichst fernzuhalten versuchen. Zahlreiche Juristen und Steuerberater verdienen mit entsprechenden Beratungen ihr Geld.

Doch selbst ein besonders ausgeklügeltes Testament bringt nichts, wenn nach dem Tod keiner weiß, wo es liegt. Oder nicht ausreichend bedachte Verwandte es vernichten können. Testamenten können zum Beispiel bei Notaren protokolliert werden, die es dann bei einem der 533 Nachlassgerichte hinterlegen. Alternativ kann der Erblasser es dort auch selbst hinterlegen. In jedem Fall wird die Hinterlegung beim Nachlassgericht im Zentralen Testamentsregister registriert.

Es gibt aber auch junge Unternehmen, die eine Alternative bieten, beispielsweise die Deutsche Nachlassreuehand-

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Der erfahrene Kaufmann Markus Ross und sein Schulfreund Kai Sauerwein, seit Jahrzehnten Rechtsanwalt und Steuerberater, haben mit dem Unternehmen die Plattform hinterlegungsstelle.de gegründet, die gerade fertig programmiert und voll funktionsfähig ist. „Deutschland ist mit seinen Regeln aus dem 19. Jahrhundert noch weit hinterher“, sagt Sauerwein. „Heutzutage reicht es nicht mehr, einmal im Leben sein Testament zu machen, und dann ändert sich nichts mehr“, sagt Sauerwein. Ihre Plattform hilft daher beim Erstellen eines klaren und nachvollziehbaren Testaments, denn: „Testamente sind leider oft sehr schlecht und interpretationsbedürftig verfasst“, sagt Sauerwein. Aber sie hilft eben auch bei der Hinterlegung der Dokumente. Hinterlegungsstelle.de bietet eine zentrale Verwahrung von Testament und Nachlassverzeichnis an – damit ist das Unternehmen nicht nur deutschlandweit das erste privatwirtschaftliche Unternehmen, das eine zentrale Hinterlegung von Testamenten und Nachlassverzeichnissen anbietet, sondern auch das einzige Register zur Hinterlegung eines Nachlassverzeichnisses. Dafür werden 99 Euro verlangt, für das Testament 90 Euro inklusive aller Gebühren. Gerichte verlangen für die Hinterlegung 75 Euro plus 12 bis 18 Euro für den Eintrag im Testamentsregister.

Es bietet zudem Testamente in digitaler Form, als NFTs (Non Fungible Token) an. „Der deutsche Gesetzgeber erkennt digitale Testamente zwar noch nicht an, Länder wie Kanada sind da schon sehr viel weiter, aber wir gehen davon aus, dass hierzulande eines Tages digitale Testamente anerkannt werden.“ Sauerwein wirbt im Übrigen nicht nur für sauber verfasste und hinterlegte Testamente, sondern vor allem auch für gesondert erstellte Nachlassverzeichnisse. „Das Testament wird vom Nachlassgericht eröffnet und geht auch automatisch ans Erbschaftsteuerfinanzamt“, sagt Sauerwein. „Im Testament sollte geregelt werden, wer erben soll, im Nachlassverzeichnis hingegen, was Gegenstand des Erbes ist.“ Deshalb empfiehlt Sauerwein, im Nachlassverzeichnis aufzulisten, was das Erbe alles umfasst, vom Facebook-Account über Krypto-Wallets, Versicherungen, was mit dem Hund passieren soll, was auf dem Grabstein steht, wo noch Gold vergraben liegt und viele weitere relevante Details. Dies sollte immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Hier ist auch die Form nicht so relevant wie beim Testament, und Änderungen lassen sich schnell digital einpflegen. Ein Testament zu ändern ist deutlich umständlicher. „Haben Sie es bei Gericht hinterlegt, müssen Sie dort einen Termin vereinbaren und mit Personalausweis und dem hoffentlich mittlerweile nicht verlegten Hinterlegungsschein persönlich vorstellig werden“, sagt Sauerwein.

Sein Unternehmen stellt zudem in Kreditkartenformat eine Karte aus, die analog zum Organspendeausweis auf das Testament aufmerksam macht. Über Sterberegister erfährt hinterlegungsstelle.de über jeden Todesfall und informiert auch Nachkommen über das Testament. Alle Testamente werden in der Rechtsanwalts-gesellschaft in Tresoren aufbewahrt, was Sauerwein sicherer findet als in Aktenschranken bei Gericht. Dass es sicherer ist als zu Hause zwischen den Handtüchern im Wäscheschrank versteckt, sollte ohnehin klar sein. Genauso können bei dem regulierten und beaufsichtigten Unternehmen Vorsorgevollmachten, Bankvollmachten und Patientenverfügungen hinterlegt werden, und es gibt jeweils kostenlose Vorlagen. Die Gebühren entsprechen denen, die für eine Hinterlegung bei Gericht anfallen. Füllt man alles brav aus und hinterlegt es sauber, muss man sich deswegen ja nicht gleich als Streber fühlen. Aber wichtige Dinge zu priorisieren und vernünftig zu regeln hat auch etwas für sich. Aber zumindest sollte man wissen, was passiert, wenn man nichts regelt.